

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 113/85

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lili S. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], M. [REDACTED] Str. 6, T. [REDACTED]/
I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, Ka. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 6, [REDACTED] Ma. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Dr. Graßhof

am 6. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Mai 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Rechtsstreit wirft weder eine noch ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht das Berufungsurteil von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab.

Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler ausführt, kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob die Klägerin an der verspäteten Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages deshalb kein Verschulden

trifft, weil ihr Gesundheitsschaden erst Ende 1966 für sie erkennbar geworden sei. Denn die Klägerin hat bereits 1963 einen Entschädigungsantrag gestellt, der verspätet war und deshalb mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG hätte verbunden werden müssen. Einen solchen Antrag hat aber die Klägerin damals unstreitig nicht gestellt.

Die Klägerin kann sich dabei nicht darauf berufen, ihr Anspruch wegen Freiheitsschadens wäre gering und der wegen Gesundheitsschadens für sie damals noch nicht erkennbar gewesen. In ihrem damaligen Mantelantrag hatte sie keine einzelnen Entschädigungsansprüche kenntlich gemacht, die sie anmelden wollte. Es lag deshalb nur ein allgemeines Entschädigungsverlangen vor, das bei fristgemäßer Anmeldung die Klägerin in die Lage versetzt hätte, gemäß § 189 a Abs. 1 oder 2 BEG das Verfahren durch das Nachschieben von Ansprüchen auszuweiten und die Antragstellung durch Angabe weiterer Entschädigungsarten im einzelnen zu ergänzen (BGH RzW 1976, 189; 1981, 84). Da der Antrag von 1963 aber nicht fristgemäß war, mußte die Klägerin, um sich die Möglichkeit der Nachmeldung zu erhalten, für diesen Antrag ohne schuldhaftes Zögern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, nachdem das Hindernis, das der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstand, weggefallen war. Hindernis war hier aber nur die von der Klägerin vorgetragene bisherige Unkenntnis von der Möglichkeit, überhaupt Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Dieses Hindernis war



naturgemäß spätestens entfallen, als die Klägerin solche Ansprüche geltend machte. In der Nichtwahrnehmung der Möglichkeit, jetzt einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, liegt das Verschulden der Klägerin oder ihres damaligen Bevollmächtigten, das sich die Klägerin zurechnen lassen muß. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß eine andere Rechtsauslegung die Vorschrift des § 189 a EEG unterlaufen und damit ihrer Zweckbestimmung entgegenstehen würde.

Merz

Zorn

